

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Naarn im Machlande vom 13. Dezember 2023 betreffend die Wasserleitungsanschlussgebühr und Wasserbenützungsggebühr (Wassergebührenordnung) für die Marktgemeinde Naarn im Machlande.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Für den Anschluss an die gemeindeeigene, gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage - im Folgenden kurz öffentliche Wasserversorgungsanlage genannt - den Bezug von Wasser aus derselben und die Benützung der Einrichtungen derselben werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussgebühr
- b) Zusatzgebühr
- c) Ergänzungsgebühr
- d) Wasserbezugsgebühr (Wasserzins)
- e) Wassermessgebühr (Zählermiete)
- f) Bereitstellungsgebühr

§ 2

Wasseranschlussgebühr

1. Die Grundgebühr beträgt für eine bebaute Liegenschaft mit verbauter Fläche bis einschließlich

	160 m ²	10 Punkte
zwischen	160 m ² bis einschl. 210 m ²	11 Punkte
und über	210 m ²	13 Punkte

1a. Zur Ermittlung des Flächenausmaßes einer bebauten Liegenschaft mit mehrstöckigen Gebäuden wird zur verbauten Fläche, die Fläche der Stockwerke hinzugerechnet. Für Mansardenausbau wird das Flächenausmaß ermittelt, indem die verbaute Fläche mit 1,5 multipliziert wird.

1b. Garagen, offene Terrassen, Zu- u. Anbauten, die nicht Wohnzwecken dienen, werden zur Ermittlung der verbauten Fläche nicht herangezogen.

2. Die Grundgebühr beträgt für eine unbebaute Liegenschaft 10 Punkte.

§ 3 Zusatzgebühren

Diese im § 2 angeführte Grundgebühr erhöht sich um die im Folgenden angeführten Zusatzgebühren:

- a) für Kleingewerbe (Familienbetrieb) 1.00 Punkt
- b) für Betriebe, Ämter und Behörden pro fremden Beschäftigten 0.50 Punkte
- c) für Kaufhäuser bis 400.00 m² Nutzfläche 3.00 Punkte
ab 400.00 m² Nutzfläche (ohne Parkfläche)
pro angefangene weitere 50.00 m² Nutzfläche 1.00 Punkt
- d) für Friseure, Bäcker, Fleischverkaufsläden, Ärzte 3.00 Punkte
- e) für Gasthäuser mit unter 100.00 m² Nutzfläche 5.00 Punkte
über 100.00 m² Nutzfläche 10.00 Punkte
(zur Nutzfläche zählt Gastzimmer, Kegelbahn, Saal, Stüberl)
- f) für Miethäuser mit mehr als 2 Wohnungen
für jede weitere Wohnung 5.00 Punkte
- g) für Kfz-Werkstätten u. Tankstellen mit Serviceeinrichtung 5.00 Punkte
- h) für Gemeindeamt, Post, Pfarramt u. Banken 2.00 Punkte
- i) für Kindergärten, Volks- u. Hauptschulen je Kind 0.10 Punkte
- j) Campingplätze je angefangene zugelassene 60 Personen 5.00 Punkte

Für andere betriebsspezifische Abwässer können Sondervereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Naarn i.M. als Betreiber der Wasserversorgungsanlage und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.

§ 4 Punktwert

Die Höhe der Wasseranschlussgebühr errechnet sich aus der Punkteanzahl mal Punktwert (gemäß § 2, 3 und 4). Der Punktwert beträgt Euro 322,40.

§ 5 Ergänzungsgebühr

Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine Ergänzungsgebühr zu entrichten, die im Sinne der Bestimmungen der §§ 2 und 3 mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Wasseranschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen.
- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch oder bei sonstiger Zweckänderung ist eine Ergänzungsgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage nach § 2 und 3 gegeben ist.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung findet nicht statt.

§ 6

1. Die Wasseranschlussgebühr ist mit der im Bescheid zur Feststellung der Anschlusspflicht gesetzten Frist zur Durchführung des Wasseranschlusses vorzuschreiben.
2. Bei Auf-, Zu-, Aus-, Ein- oder Umbauten von Gebäuden ist die Wasseranschluss-Ergänzungsgebühr mit dem Zeitpunkt der Benützung der erweiterten Anlagen zur Gänze fällig.

§ 7

Wassergebühr

1. Die Eigentümer, der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaften haben eine jährliche Wasserbezugsgebühr zu entrichten:
Diese beträgt: a) Euro 3,22 pro Punktwert gemäß § 2
b) Euro 1,90 pro m³ aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers
2. Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorausgegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
3. Soweit Wasserzähler noch nicht eingebaut sind, insbesondere bei der Errichtung von Neubauten bzw. der Nutzung des Ortswasseranschlusses für die Bewässerung des Grundstückes, ist die Grundgebühr und eine Wassergebührenpauschale zu bezahlen. Die Pauschale beträgt € 53,30 je Jahr und wird ab dem Monat des Beginns der Bauausführung bzw. Wassernutzung vorgeschrieben. Die Vorschreibung endet mit dem Einbau eines Wasserzählers.

§ 8

Wassermessgebühr

1. Für die Bereitstellung, die laufende Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung des Wassermessers ist eine Zählermiete zu entrichten.
2. Die Wassermessgebühr beträgt Euro 13,50 jährlich.

§ 9

1. Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke € 0,15 / m².

§ 10

Entstehung der Gebührenschuld, Gebührenverrechnung, Fälligkeit und Zahlungspflichtige

1. Die Gebührenschuld für die Wasseranschlussgebühr und Ergänzungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses einer Liegenschaft an die öffentliche

Wasserversorgungsanlage bzw. sobald die für die Ergänzungsgebühr maßgebende Änderung eingetreten ist.

2. Die Wasserbezugsgebühr einschließlich der Wassermessergebühr ist in zwei Raten und zwar jeweils am 15. Mai und 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten, wobei die 1. Rate als à-conto-Zahlung erhoben wird und bei der 2. Rate die Endabrechnung erfolgt.
3. Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich und zwar am 15.5. eines Jahres fällig.
4. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft

§ 11

Veränderungsanzeige

1. Wechselt eine Liegenschaft ihren Besitzer, so obliegt dem bisherigen Eigentümer, mangels eines solchen, dem neuen Eigentümer die Veränderungsmeldung an die Gemeinde Naarn im Machlande.
2. Der bisherige Eigentümer hat sowohl die Wasserbezugs- als auch die Wassermessergebühr bis zu dem Tage, an dem der Eigentumswechsel im Grundbuch eingetragen wird oder das Eigentum ohne Eintragung übergeht, zu entrichten.
3. Melden der bisherige oder der neue Eigentümer den Wasserbezug nicht ab, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die während des Verbrauchsabschnittes, in den der Eigentumsübergang fällt, entstehen.
4. Eine wegen Unterlassung einer Veränderungsanmeldung zu viel verrechnete Wasserbezugsgebühr wird nicht erstattet. Die Berechnung der Wasserbezugsgebühr nach der veränderten Grundlage erfolgt ab dem Zeitpunkt der Veränderungsmeldung.

§ 12

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

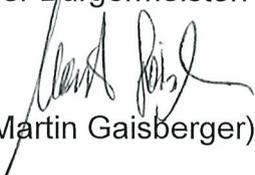
§ 13

In allen in dieser Verordnung geregelten Gebühren (§§ 2, 3, 4, 7, 8 und 9) ist die Umsatzsteuer in der Höhe von 10 % (Prozent) hinzuzurechnen (Exklusivgebühr).

§ 14

Diese Verordnung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Naarn im Machlande vom 13.12.2018, in der Fassung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


(Martin Gaisberger)



Marktgemeinde Naarn i.M.
angeschlagen am: 4. Dez. 2023
abgenommen am: